

Stadt Erkner

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Stadt Erkner  
über die Festlegungen zur Hausnummerierung**

Auf Grund der §§ 13 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), erlässt der Bürgermeister der Stadt Erkner als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2001 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist durch die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

(3) Die Zuordnung der Hausnummer erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid.

(4) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten über die beabsichtigte Maßnahme vorher schriftlich zu unterrichten.

**§ 2**

(1) Die Nummerierung der Gebäude an Straßen erfolgt fortlaufend.  
Die Nummerierung an Plätzen erfolgt im Uhrzeigersinn.

(2) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richtet sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.

(3) Ein Eckgebäude wird zu der Straße nummeriert, an der sein Haupteingang liegt.  
Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Gebäudeeingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge (alternativ: für jeden Nebeneingang) dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.

(4) Werden Gebäude mit mehreren selbständigen Eingängen errichtet, erhält jeder Eingang eine eigene Hausnummer.

(5) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

## § 3

(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Zahlen bzw. großen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und mindestens folgende Größen haben:

bei einer einstelligen Beschriftung = 120/120 mm  
bei einer zweistelligen Beschriftung = 150/120 mm  
bei einer dreistelligen Beschriftung = 200/120 mm

(2) Für die Beschriftung wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.

(3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

(4) Bei Neubauten sind grundsätzlich Hausnummernleuchten zu verwenden.

(5) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

## § 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 die Hausnummer nicht anbringt, unterhält bzw. erneuert und
2. entgegen § 3 die Gestaltungsvorschriften nicht berücksichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (500,00 EUR) geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Erkner, 26.02.2001

  
Schulze  
Bürgermeister

